

**Belehrung-Akteneinsicht-Ermittlungsakte**

Ich

Name:  Vorname:

Anschrift

bin am heutigen Tag, wie nachfolgend, vor Bekanntgabe des Inhaltes der Behördenakte

Behörde:

Aktenzeichen:

belehrt worden durch die Rechtsanwaltskanzlei Michael Fischer, 09119 Chemnitz, Katharinenstr.10

**Belehrung:**

Sämtliche Inhalte, die im Rahmen der Akteneinsicht durch die Ermittlungsbehörde überlassen werden, dürfen weder ganz noch teilweise öffentlich verbreitet oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

Personenbezogene Daten nur zu dem Zweck, für den die Akteneinsicht gewährt wird, verwendet werden dürfen, es sei denn, dass für den Zweck, zu dem die Person, der Akteneinsicht gewährt wurde, die Daten verwenden will, ebenfalls Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte.

Die Offenbarung oder Veröffentlichung von Akteninhalten nach §§ 84 bis 97, 203, 353d des Strafgesetzbuches oder § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes strafbar sein kann.

der durch einen Abruf gespeicherte Inhalt einschließlich der personenbezogenen Daten zu löschen ist, sobald der Zweck für seine Speicherung weggefallen ist und seine weitere Aufbewahrung und Verarbeitung nicht nach anderen Vorschriften gestattet ist.

Angestellte meines Unternehmens, welchen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit Einsicht in die übermittelte Ermittlungsakte gewährt wird, werde ich ebenfalls auf die Rechtspflichten verpflichten.

, den

\_\_\_\_\_

Unterschrift